

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
**– Drucksache 13/4774 –**

### **Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes**

#### **A. Problem**

- Erstreckung der Zuverlässigkeitsprüfung des Bundesausfuhr-  
amtes bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen auf  
andere Bescheinigungen im Vorfeld der Ausfuhr;
- Anpassung der Strafbestimmung in § 34 Abs. 1 AWG an die  
Rechtslage nach dem Inkrafttreten der EG-Verordnung zur  
Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungs-  
zweck;
- Fortgeltung der Regelung im Außenwirtschaftsgesetz (AWG)  
über eine Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmelde-  
geheimnisses gegenüber Personen, bei denen der Verdacht be-  
vorstehender illegaler Ausfuhren besteht.

#### **B. Lösung**

Änderung entsprechender Bestimmungen im AWG.

#### **Mehrheitsbeschluß im Ausschuß**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Keine

**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/4774 –  
mit folgender Maßgabe anzunehmen:

In Artikel 1 ist die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

„5. In § 51 wird die Angabe „31. Dezember 1996“ durch die Angabe „31. Dezember 1999“ ersetzt.“

Bonn, den 16. Oktober 1996

**Der Ausschuß für Wirtschaft**

**Friedhelm Ost**

Vorsitzender

**Ursula Schönberger**

Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Ursula Schönberger

### I.

Der Gesetzentwurf wurde in der 116. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Juni 1996 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß überwiesen.

### II.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 16. Oktober 1996 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken zu erheben.

Der Bundesrat hat in seiner 696. Sitzung am 3. Mai 1996 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

#### Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 51 AWG)

In Artikel 1 ist die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

„5. In § 51 wird die Angabe „31. Dezember 1996“ durch die Angabe „31. Dezember 1999“ ersetzt.“

Er hat dies damit begründet, daß gegen die Ermächtigung zum Eingriff in das Post- und Fernmeldegeheimnis rechtsstaatliche Bedenken im Hinblick auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit bestehen. Die Begründung des Gesetzentwurfs hält er nicht für geeignet, diese Bedenken auszuräumen. Bei dieser Sachlage erscheint es ihm zweckmäßig, die Befristung um drei Jahre zu verlängern. Auf diese Weise könnten zusätzliche praktische Erfahrungen gewonnen werden, bevor es zu einer abschließenden Beurteilung komme. Auch werde es nach Auffassung des Bundesrates möglich sein, die noch ausstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dem anhängigen Normenkontrollverfahren des Landes Rheinland-Pfalz (1 BvF 3/92) zu berücksichtigen.

In ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates hat die Bundesregierung ausgeführt, für sie sei entscheidend, daß keine Unterbrechung der Befugnis des Zollkriminalamts, zur Verhinderung schwerwiegender Kriegswaffen- und Ausfuhrdelikte das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis zu beschränken (§§ 39 bis 43 AWG), stattfindet. Sie hat deshalb die unbefristete Verlängerung der Vorschrift

vorgeschlagen und gab diesem Vorschlag nach wie vor den Vorrang.

Die rechtsstaatlichen Bedenken des Bundesrates an der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Verfassungsmäßigkeit der Regelung wurden von der Bundesregierung nicht geteilt.

### III.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage – Drucksache 13/4774 – in seiner 41. Sitzung am 16. Oktober 1996 beraten. Zentraler Gegenstand der Beratungen war der in dem Gesetzentwurf (Artikel 1 Nr. 5) enthaltene Vorschlag, die im Außenwirtschaftsgesetz enthaltene Regelung zur Telefonüberwachung mutmaßlich illegaler Exporteure unbefristet zu verlängern. Die Bundesregierung hat zur Ausschlußberatung deutlich gemacht, daß sie ihrem Vorschlag einer unbefristeten Verlängerung nach wie vor den Vorzug gebe, jedoch für den Fall, daß die Frage der Befristung die rechtzeitige Verabschiedung des Gesetzentwurfs zum 31. Dezember 1996 gefährden würde, auch bereit sei, dem Vorschlag des Bundesrates zu folgen.

Im Rahmen der Ausschlußberatung wurde deutlich, daß hinsichtlich einer Fristigkeit der Verlängerung hinsichtlich der Ermächtigung zum Eingriff in das Post- und Fernmeldegeheimnis unterschiedliche Auffassungen vertreten werden.

### IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft beschloß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. sowie der Gruppe der PDS, gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD, Artikel 1 Nr. 5 wie folgt zu fassen:

„5. In § 51 wird die Angabe „31. Dezember 1996“ durch die Angabe „31. Dezember 1999“ ersetzt.“

Der Ausschuß für Wirtschaft beschloß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen CDU/CSU, F.D.P., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksache 13/4774 – mit einer Befristung der Regelung zur Telefonüberwachung mutmaßlich illegaler Exporteure zum 31. Dezember 1999 zu empfehlen.

Bonn, den 16. Oktober 1996

**Ursula Schönberger**

Berichterstatlerin

